

TE Bvwg Beschluss 2026/9/14 W263 2349290-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.2026

Entscheidungsdatum

14.09.2026

Norm

ASVG §67 Abs10

ASVG §83

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §15

1. ASVG § 67 heute
2. ASVG § 67 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
3. ASVG § 67 gültig von 01.08.2010 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
4. ASVG § 67 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. ASVG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. ASVG § 67 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
7. ASVG § 67 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 83 heute
2. ASVG § 83 gültig ab 01.01.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 588/1981

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

Spruch

W263 2349290-1/4E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag.a KERSCHBAUMER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse vom 05.06.2026, GZ: XXXX betreffend Haftung gemäß § 67 Abs. 10 ASVG iVm § 83 ASVG nach Beschwerdeverentscheidung vom 21.07.2026, GZ: XXXX , aufgrund des Vorlageantrages den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag.a KERSCHBAUMER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse vom 05.06.2026, GZ: römisch 40 betreffend Haftung gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG in Verbindung mit Paragraph 83, ASVG nach Beschwerdeverentscheidung vom 21.07.2026, GZ: römisch 40 , aufgrund des Vorlageantrages den Beschluss:

A)

Der Vorlageantrag wird als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden: „ÖGK“ oder „belangte Behörde“) vom 05.06.2026, GZ: XXXX , wurde mit näherer Begründung ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin der Beitragskontoinhaberin XXXX GmbH gemäß § 67 Abs. 10 ASVG iVm § 83 ASVG die zu entrichten gewesenen Beiträge s. Nbg. aus den Vorschriften für die Zeiträume Oktober 2023 bis Juni 2024 in Höhe von € 32.252,12 zuzüglich Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs. 1 ASVG jeweils ergebenden Höhe, das sind ab 05.06.2026 5,53 % p.a. aus € 26.122,96 schuldet. 1. Mit Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden: „ÖGK“ oder „belangte Behörde“) vom 05.06.2026, GZ: römisch 40 , wurde mit näherer Begründung ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin der Beitragskontoinhaberin römisch 40 GmbH gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG in Verbindung mit Paragraph 83, ASVG die zu entrichten gewesenen Beiträge s. Nbg. aus den Vorschriften für die Zeiträume Oktober 2023 bis Juni 2024 in Höhe von € 32.252,12 zuzüglich Verzugszinsen in der sich nach Paragraph 59, Absatz eins, ASVG jeweils ergebenden Höhe, das sind ab 05.06.2026 5,53 % p.a. aus € 26.122,96 schuldet.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17.06.2026 fristgerecht Beschwerde.

3. Mit Beschwerdeverentscheidung der belangten Behörde vom 21.07.2026, GZ XXXX wurde die Beschwerde mit näherer Begründung abgewiesen. 3. Mit Beschwerdeverentscheidung der belangten Behörde vom 21.07.2026, GZ römisch 40 wurde die Beschwerde mit näherer Begründung abgewiesen.

4. Die Beschwerdeführerin stellte einen mit 11.08.2026 datierten Vorlageantrag.

5. Die Beschwerde, der Vorlageantrag und der bezughabende Verwaltungsakt wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 18.08.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

6. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.08.2026 wurde der Beschwerdeführerin vorgehalten, dass sich ihr Vorlageantrag ausgehend von der persönlichen Übernahme der Beschwerdeverentscheidung am 27.07.2026 und der Postaufgabe am 12.08.2026 als verspätet erweise. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend) ab Zustellung des

Schreibens Stellung zu nehmen.

7. Der Verspätungsvorhalt wurde der Beschwerdeführerin am 24.08.2026 elektronisch zugestellt. Eine Stellungnahme langte bis dato nicht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 05.06.2026 fristgerecht Beschwerde vom 17.06.2026, welche mit Beschwerdeventscheidung vom 21.07.2026 abgewiesen wurde.

Die Beschwerdeventscheidung vom 21.07.2026 wurde der Beschwerdeführerin am 27.07.2026 mittels RSb-Sendung zugestellt. Die Beschwerdeführerin übernahm das an sie gerichtete Schriftstück an diesem Tag persönlich. In der Rechtsmittelbelehrung ist die zweiwöchige Frist zur Stellung eines Vorlageantrags angeführt.

Der Vorlageantrag ist mit 11.08.2026 datiert und wurde am 12.08.2026 zur Post gegeben.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.08.2026, der Beschwerdeführerin elektronisch zugestellt am 24.08.2026, wurde ihr vorgehalten, dass der Vorlageantrag verspätet eingebracht worden sein dürfte. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Die Beschwerdeführerin erstattete innerhalb der eingeräumten Frist keine Stellungnahme.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes sowie des Gerichtsaktes.

Der Bescheid vom 05.06.2026, die dagegen erhobene Beschwerde vom 17.06.2026, die Beschwerdeventscheidung vom 21.07.2026 samt Rückschein und der Vorlageantrag samt Kuvert liegen im Akt ein.

Die Feststellungen zur Zustellung der Beschwerdeventscheidung am 27.07.2026 und zu deren persönlicher Übernahme durch die Beschwerdeführerin beruhen auf dem im Verwaltungsakt einliegenden, lesbaren RSb-Rückschein. Bei einem Rückschein handelt es sich als Zustellschein um eine öffentliche Urkunde, welche die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar; dafür bedarf es jedoch konkreter Darlegungen und eines entsprechenden Beweisanbotes (vgl. VwGH 08.09.2015, Ra 2015/02/0156; 11.11.2015, Ra 2015/04/0086, jeweils mwN). Die Feststellungen zur Zustellung der Beschwerdeventscheidung am 27.07.2026 und zu deren persönlicher Übernahme durch die Beschwerdeführerin beruhen auf dem im Verwaltungsakt einliegenden, lesbaren RSb-Rückschein. Bei einem Rückschein handelt es sich als Zustellschein um eine öffentliche Urkunde, welche die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar; dafür bedarf es jedoch konkreter Darlegungen und eines entsprechenden Beweisanbotes vergleiche VwGH 08.09.2015, Ra 2015/02/0156; 11.11.2015, Ra 2015/04/0086, jeweils mwN).

Der Zeitpunkt der Aufgabe des Vorlageantrags zur Post ergibt sich aus dem Vorlageantrag samt dem Scan des Kuverts. Anhaltspunkte dafür, dass der Vorlageantrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei der belangten Behörde eingebracht worden wäre, sind weder aus dem Verwaltungsakt ersichtlich noch sonst hervorgekommen.

Die Übermittlung und elektronische Zustellung des Verspätungsvorhalts des Bundesverwaltungsgerichtes ergeben sich aus dem Gerichtsakt und dem darin einliegenden elektronischen Zustellnachweis. Eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin langte nicht ein.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes-

oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 410 Abs. 1 Z 4 ASVG hat der Versicherungsträger insbesondere dann einen Bescheid zu erlassen, wenn er die Haftung für Beitragsschulden gemäß § 67 ASVG ausspricht. Gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 4, ASVG hat der Versicherungsträger insbesondere dann einen Bescheid zu erlassen, wenn er die Haftung für Beitragsschulden gemäß Paragraph 67, ASVG ausspricht.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht lediglich in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht lediglich in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG auf Antrag einer Partei durch einen Senat.

Da die gegenständliche Haftung nach § 67 Abs. 10 ASVG eine Angelegenheit nach § 410 Abs. 1 Z 4 ASVG betrifft, ist eine Senatszuständigkeit nach § 414 Abs. 2 ASVG nicht vorgesehen. Die Entscheidung obliegt daher der zuständigen Einzelrichterin. Da die gegenständliche Haftung nach Paragraph 67, Absatz 10, ASVG eine Angelegenheit nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 4, ASVG betrifft, ist eine Senatszuständigkeit nach Paragraph 414, Absatz 2, ASVG nicht vorgesehen. Die Entscheidung obliegt daher der zuständigen Einzelrichterin.

Zu A) Zurückweisung des Vorlageantrags:

3.2. Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vor Entscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). 3.2. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vor Entscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Gemäß § 15 Abs. 3 erster Satz VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, erster Satz VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen.

Ausgehend vom Wortlaut des § 15 Abs. 3 erster Satz VwGVG nimmt der Gesetzgeber zwar ausdrücklich die Behörde in die Pflicht, verspätete und unzulässige Vorlageanträge bescheidmäßig zurückzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht jedoch mit der Vorlage der Beschwerde die Zuständigkeit zur Entscheidung endgültig auf das Verwaltungsgericht über, sodass nach erfolgter Beschwerdevorlage die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über den Vorlageantrag zu bejahen ist. Bei Versäumung der Frist für den Vorlageantrag ist nicht die Beschwerde, sondern der Vorlageantrag als verspätet zurückzuweisen (vgl. VwGH 18.05.2021, Ra 2020/08/0196). Ausgehend vom Wortlaut des Paragraph 15, Absatz 3, erster Satz VwGVG nimmt der Gesetzgeber zwar ausdrücklich die Behörde in die Pflicht, verspätete und unzulässige Vorlageanträge bescheidmäßig zurückzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht jedoch mit der Vorlage der Beschwerde die Zuständigkeit zur Entscheidung endgültig auf das Verwaltungsgericht über, sodass nach erfolgter Beschwerdevorlage die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über den Vorlageantrag zu bejahen ist. Bei Versäumung der Frist für den Vorlageantrag ist nicht die Beschwerde, sondern der Vorlageantrag als verspätet zurückzuweisen vergleiche VwGH 18.05.2021, Ra 2020/08/0196).

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der

Frist anzusehen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, ist gemäß Paragraph 33, Absatz 2, AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Bei der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags handelt es sich um eine durch Gesetz festgesetzte und nicht verlängerbare Frist. Als verfahrensrechtliche Frist werden die Tage des Postenlaufes gemäß § 33 Abs. 3 AVG nicht in die Frist eingerechnet. Bei der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags handelt es sich um eine durch Gesetz festgesetzte und nicht verlängerbare Frist. Als verfahrensrechtliche Frist werden die Tage des Postenlaufes gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AVG nicht in die Frist eingerechnet.

3.3. Zur Zustellung der Beschwerdeverentscheidung:

Die Beschwerdeverentscheidung vom 21.07.2026 wurde der Beschwerdeführerin am 27.07.2026 mittels RSb-Sendung zugestellt und von ihr persönlich übernommen.

Gemäß § 7 ZustG gilt eine Zustellung, bei der im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen sind, dennoch in jenem Zeitpunkt als bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Gemäß Paragraph 7, ZustG gilt eine Zustellung, bei der im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen sind, dennoch in jenem Zeitpunkt als bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Eine Heilung nach § 7 ZustG setzt voraus, dass das zuzustellende Dokument selbst dem in der Zustellverfügung bezeichneten Empfänger tatsächlich zukommt. Die bloße Kenntnis vom Inhalt oder vom Vorhandensein eines Schriftstückes würde hierfür nicht genügen (vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/20/0290; 13.06.2022, Ra 2021/01/0042). Eine Heilung nach Paragraph 7, ZustG setzt voraus, dass das zuzustellende Dokument selbst dem in der Zustellverfügung bezeichneten Empfänger tatsächlich zukommt. Die bloße Kenntnis vom Inhalt oder vom Vorhandensein eines Schriftstückes würde hierfür nicht genügen (vergleiche VwGH 19.10.2017, Ra 2017/20/0290; 13.06.2022, Ra 2021/01/0042).

Soweit im vorliegenden Fall aufgrund der für die Beschwerdeführerin bestehenden Möglichkeit der elektronischen Zustellung die Frage aufgeworfen werden könnte, ob die Beschwerdeverentscheidung anstatt im Postweg elektronisch zuzustellen gewesen wäre, vermag dies am Ergebnis nichts zu ändern.

Nach § 34 Abs. 1 ZustG hat die zustellende Behörde durch elektronische Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses zu ermitteln, ob der Empfänger dort angemeldet ist und die elektronische Zustellung nicht ausgeschlossen hat. Steht der Behörde ein vom Empfänger akzeptiertes Format zur Verfügung, ist das zuzustellende Dokument dem Zustellsystem in diesem Format zu übermitteln. Nach Paragraph 34, Absatz eins, ZustG hat die zustellende Behörde durch elektronische Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses zu ermitteln, ob der Empfänger dort angemeldet ist und die elektronische Zustellung nicht ausgeschlossen hat. Steht der Behörde ein vom Empfänger akzeptiertes Format zur Verfügung, ist das zuzustellende Dokument dem Zustellsystem in diesem Format zu übermitteln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits näher ausgeführt, dass die postalische Zustellung trotz bestehender Verpflichtung zur elektronischen Zustellung einen Zustellmangel darstellt, die Wahl des unrichtigen Zustellregimes jedoch einer Heilung gemäß § 7 ZustG zugänglich ist, wenn das zuzustellende Dokument selbst dem Empfänger tatsächlich zukommt (vgl. BVwG 30.08.2021, G312 2243854-2/5E). Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits näher ausgeführt, dass die postalische Zustellung trotz bestehender Verpflichtung zur elektronischen Zustellung einen Zustellmangel darstellt, die Wahl des unrichtigen Zustellregimes jedoch einer Heilung gemäß Paragraph 7, ZustG zugänglich ist, wenn das zuzustellende Dokument selbst dem Empfänger tatsächlich zukommt (vergleiche BVwG 30.08.2021, G312 2243854-2/5E).

Selbst wenn daher zugunsten der Beschwerdeführerin davon ausgegangen würde, dass bereits im Zeitpunkt der Zustellung der Beschwerdeverentscheidung sämtliche Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung vorlagen und die ÖGK die Beschwerdeverentscheidung richtigerweise elektronisch hätte zustellen müssen, wäre ein darin gelegener Zustellmangel jedenfalls gemäß § 7 ZustG geheilt worden. Selbst wenn daher zugunsten der Beschwerdeführerin davon ausgegangen würde, dass bereits im Zeitpunkt der Zustellung der

Beschwerdevorentscheidung sämtliche Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung vorlagen und die ÖGK die Beschwerdevorentscheidung richtigerweise elektronisch hätte zustellen müssen, wäre ein darin gelegener Zustellmangel jedenfalls gemäß Paragraph 7, ZustG geheilt worden.

Die Beschwerdeführerin hat die an sie gerichtete Beschwerdevorentscheidung am 27.07.2026 persönlich übernommen. Damit ist ihr das zuzustellende Dokument selbst an diesem Tag tatsächlich zugekommen. Ein allenfalls in der Wahl der postalischen anstelle der elektronischen Zustellung gelegener Zustellmangel war daher spätestens am 27.07.2026 geheilt. Die Zustellung gilt somit jedenfalls mit diesem Tag als bewirkt.

Dass der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergangene Verspätungsvorhalt in weiterer Folge elektronisch zugestellt werden konnte und auch elektronisch zugestellt wurde, führt zu keiner anderen Beurteilung. Entscheidend ist für den Beginn der Vorlagefrist, dass die Beschwerdevorentscheidung der Beschwerdeführerin spätestens am 27.07.2026 tatsächlich zugekommen ist.

3.4. Verspätung des Vorlageantrags:

Ausgehend von der wirksamen Zustellung der Beschwerdevorentscheidung am Montag, dem 27.07.2026, endete die zweiwöchige Frist zur Stellung eines Vorlageantrags mit Ablauf des Montag, 10.08.2026.

Der mit 11.08.2026 datierte Vorlageantrag wurde erst am 12.08.2026 zur Post gegeben. Er wurde somit nach Ablauf der gesetzlichen zweiwöchigen Frist eingebracht und erweist sich die Postaufgabe am 12.08.2026 daher als verspätet.

Die Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.08.2026 ausdrücklich auf die Verspätung und die dafür maßgeblichen Umstände hingewiesen. Sie trat dem nicht entgegen.

Der Vorlageantrag ist daher spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen.

Die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 21.07.2026, welche dem Ausgangsbescheid vom 05.06.2026 derogiert, ist infolge der Versäumung der zweiwöchigen Frist zur Stellung eines Vorlageantrags rechtskräftig geworden (vgl. etwa VwGH 17.12.2025, Ro 2015/08/0026). Einer Sachentscheidung über die Beschwerde ist damit die Grundlage entzogen. Die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 21.07.2026, welche dem Ausgangsbescheid vom 05.06.2026 derogiert, ist infolge der Versäumung der zweiwöchigen Frist zur Stellung eines Vorlageantrags rechtskräftig geworden (vergleiche etwa VwGH 17.12.2025, Ro 2015/08/0026). Einer Sachentscheidung über die Beschwerde ist damit die Grundlage entzogen.

3.5. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Die Zurückweisung eines Vorlageantrags wegen Verspätung ist ihrem Wesen nach mit der Zurückweisung einer Beschwerde wegen Verspätung vergleichbar. Für eine Zurückweisung sieht § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG ausdrücklich die Möglichkeit des Entfalls einer mündlichen Verhandlung vor. Die Zurückweisung eines Vorlageantrags wegen Verspätung ist ihrem Wesen nach mit der Zurückweisung einer Beschwerde wegen Verspätung vergleichbar. Für eine Zurückweisung sieht Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ausdrücklich die Möglichkeit des Entfalls einer mündlichen Verhandlung vor.

Im Übrigen konnte auch gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen konnte auch gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall war ausschließlich die Rechtzeitigkeit des Vorlageantrags anhand des aktenkundigen Zustellzeitpunktes der Beschwerdevorentscheidung und des Zeitpunktes seiner Einbringung zu beurteilen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist aufgrund der Aktenlage geklärt. Der Beschwerdeführerin

wurde zudem Gelegenheit eingeräumt, zu den maßgeblichen Umständen Stellung zu nehmen; davon machte sie keinen Gebrauch.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es wird auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es wird auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

Schlagworte

Frist Verspätung Vorlageantrag Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W263.2349290.1.00

Im RIS seit

28.09.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at